

Am t s = B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 7.

Breslau, den 18. Februar

1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 4 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5009. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausséen von Lippstadt nach Rütthen, von Lippstadt nach Benninghausen, von Lippstadt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Salzlotten, von Anröchte bis zur Cöln-Berliner Staats-Chaussée und von Salzlotten im Kreise Büren bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Esbeck.
- Nr. 5010. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lippstadt im Betrage von 160,000 Rthlr. Vom 13. Dezember 1858.
- Nr. 5011. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausséen im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, 1) von der Neuhalbenslebener Kreisgrenze gegen Hörden über Eschenrode, Weserlingen, Döhren bis zur Herzoglich braunschweigischen Landesgrenze; 2) von der Neuhalbenslebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld über Walbeck bis zum Anschluß an die zu 1 gedachte Chaussée durch die Gemeinden Eschenrode, Weserlingen, Döhren und Walbeck.
- Nr. 5012. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aktien-Gesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau“ gebildeten, in Adenau domizilirten Aktien-Gesellschaft. Vom 27. Januar 1859.
- Nr. 5013. Die Bekanntmachung der unterm 17. Januar 1859 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen bezüglich des Statuts des Hersforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 28. Januar 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Ges.-Samml. pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Schlesien auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen
Angelegenheiten.
(gez.) Pückler.

Die Ausgabe neuer Noten der Preussischen Bank zu 25 Rthlr. betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preussischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit

dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 25 Rthlr. vom 15. d. M. ab bei allen Bankkassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 3. Februar 1859.

Königlich Preussisches Haupt-Bank-Direktorium.
von Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung der neuen Noten der Preussischen Bank zu 25 Thaler.

Die neuen Banknoten à 25 Rthlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang und 3 Zoll 9 1/2 Linien hoch. Sie sind aus Hanfpapier gemacht, welches in den 4 Ecken die Werthzahl 25 dunkel auf verschlungenen Linien zeigt, und schwach rosa gefärbt erscheint.

Jede Banknote ist auf der Schau- und Kehrseite mit einem orangefarbenen, guillichirt ausgeführten Rande versehen, in welchem oben und unten „Preussische Banknote,“ an beiden Seiten „25 Thaler 25“ in verzierter Schrift erscheint.

A. Die Schaufseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

- a. die Strafanndrohung gegen Nachbildung von Banknoten in 45 Wiederholungen mit kleinen Typen in drei Farben blau, roth und silbergrau, die so versetzt sind, daß ein wiederkehrendes Muster entstanden ist;
- b. zu beiden Seiten des eben erwähnten Unterdrucks die Werthzahlen 25 in blauer Farbe, auf guillichirten, röthlich grau erscheinenden Feldern;
- c. das Königliche Wappen, und den nachfolgenden Text in schwarzer Farbe und mit verzierten Buchstaben und Zeichen:

Fünf und zwanzig Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt haaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin den 25ten Mai 1857.

Haupt - Bank - Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

- d. Ueber und zu beiden Seiten des Königlichen Wappens in schwarzer Farbe mit verzierten Buchstaben

Preussische Banknote

- e. zu beiden Seiten des Wappens in schwarzer Farbe

I litt A (B C D)

und die laufende Nummer;

- f. Unter den Unterschriften in schwarzer Farbe mit Diamantschrift und in dreifacher Wiederholung die Strafanndrohung gegen Nachbildungen;
- g. im orangefarbenen untern Rande in schwarzer Farbe einen großen Buchstaben des Alphabets und einige kleine Zahlen.

B. Die Kehrseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

- a. in Kupferdruckmanier mit schwarzer Farbe eine guillichirte Leiste, in welcher die Namen der Mitglieder der Kommission zur Controle der Banknoten nachgebildet erscheinen, und rechts der Name des ausfertigenden Beamten geschrieben ist. Links und rechts sind auf die Leiste Rankengewächse aufgesetzt, die kleine Kreise umgeben, in welchen die Werthzahlen 25 in weiß auf schraffirtem Grunde mit den Umschriften „Billet de la Banque de Prusse“ und „Prussian Banknote“ sich befinden. Oben auf den Rankengewächsen sind Figuren, die Kraft und den Frieden vorstellend, zwischen denselben aber die geflügelte Borussia in sitzender Stellung, mit gekrönten Adlern zu ihren Seiten angebracht.
- b. In dem Mittelraum zwischen Leiste und den Verzierungen ist der Werth Fünf und Zwanzig Thaler mit verzierten Buchstaben in schwarzer Farbe gedruckt; unter dieser Bezeichnung aber noch der Controlstempel in blauer Farbe, der von Verzierungen in 4 verschiedenen Farben umgeben ist, ausgeführt.

Die Königlich Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unsatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt und verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

- a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienst Einkommen die Summe von jährlich 250 Rthlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Rthlr. versichern dürfen;
- b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs- Behörden als Spezial-Kommissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Rthlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;
- c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
- d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrern; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementar-Klassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;
- e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitriffsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. April

1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder versichert sei, der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten,“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Kopulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahr-scheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigebracht sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Egr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benützen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigebracht seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste erteilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte erster Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht anässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königl. Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind wo möglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarismäßigen Gelber und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Rthlr. bis 500 Rthlr. incl., immer mit 25 Rthlr. steigend, stattfinden können.

- VI. Bei späteren Pensions- = Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Rthlr., resp. 100 Rthlr. und 500 Rthlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.
- VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.
- VIII. Da wir im Schlusse der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General = Direktion
der Königlichen allgemeinen Wittwen = Verpflegungs = Anstalt.
Freiherr von Monteton.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den Behufs Ausreichung der Zinscoupons Ser. XIII. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuldscheinen sind die unter Nr. 1 bis incl. 1366 im Journal verzeichneten von der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere in Berlin zurückgekommen und können gegen Rückgabe des Duplikat-Verzeichnisses — auf welchem der Rückempfang der gedachten Staatspapiere mit den Zinscoupons Ser. XIII. bescheinigt sein muß — von der gedachten Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 12. Februar 1859.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g. gez. v. Prittwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die nach Maßgabe des § 4 der Verordnung vom 4. März 1834 erektionsfreien Saat- und Erntezeiten werden für das hiesige Departement, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, für die Frühjahrssaat auf den 17. bis 30. April, für die Herbstsaat auf den 17. bis 30. September und für die Ernte auf den 16. Juli bis 12. August festgestellt. Die Gerichte des Departements haben sich hiernach zu achten und diese Festsetzung durch die Lokalblätter ihres Bezirkes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Gebirgskreise Hirschberg, Landeshut, Waldburg, Glas, Habelschwerdt und Neurode, in denen die betreffenden Kreisgerichte alljährlich in den Monaten April, Juli und September die wegen der Saat und Ernte erektionsfreien Zeiten von resp. 14 Tagen und vier Wochen, unter Berücksichtigung der jedesmal obwaltenden Umstände, im Voraus festzusetzen und diese Festsetzung durch die Kreisblätter bekannt zu machen haben.

Breslau, den 1. Februar 1859.

K ö n i g l i c h e s A p p e l l a t i o n s - G e r i c h t.
von Möller.

Zusolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers — II. d. 288 — vom 31. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Steinau

a. D. die Führung des Hypothekenbuchs folgender in dem Bezirke der Kreisgerichts-Kommission zu Raudten belegenen Rittergüter und anderer größerer Güter:

- 1) Bartsch und Culm,
- 2) Brödelwitz nebst einer hinter dem alten Gottesacker belegenen Wiese,
- 3) Brödelwitz,
- 4) Ober- und Nieder-Sammelwitz,
- 5) Groß- und Klein-Saffron, mit welchen das Gut Weitke nebst der sogenannten Süderei verbunden ist,
- 6) Gurkau mit dem Gurkauer Forste,
- 7) Mlietsch,
- 8) Mühlgaß,
- 9) Nistig
- 10) Radschütz,
- 11) Burglehn Raudten und Schmollen,
- 12) Alt-Raudten,
- 13) Ober-Rostersdorf nebst Antheil Gut Bautsch,
- 14) Mittel-Rostersdorf,
- 15) Nieder-Rostersdorf,
- 16) Steudelwitz,
- 17) Thielau,
- 18) Ober-Löschwitz,
- 19) Urtschkau,
- 20) Wandritsch,
- 21) Weissig, mit dem Vorwerk Mohrenthal,
- 22) Nieder-Löschwitz,
- 23) Freigut Primkerei bei der Stadt Raudten,

fernerhin belassen und derselben zugleich die Bearbeitung der Vormundschaften, Kuratelen und Nachlaß-Regulirungen, welche nach dem Tode der Besitzer dieser Güter einzuleiten sind, übertragen worden ist.
Breslau, den 2. Februar 1859.

K ö n i g l i c h e s A p p e l l a t i o n s - G e r i c h t .
Möller.

Von den zur Beifügung der neuen Coupons Serie II. einzureichenden Schlesischen Renten-briefen sind zur Zeit noch circa 5000 Stück im Werthe von 1,500,000 Rthlr. bei uns nicht eingegangen.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden daher mit Bezug auf unsre Bekanntmachung vom 1. September pr. (abgedruckt im Amtsblatt pro 1858 Nr. 37 und 40) hierdurch aufgefordert, die Rentenbriefe zu. mittelst des in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen quittirten Verzeichnisses, unter der portofreien Rubrik

„Rentenbank-Angelegenheit“

des baldigsten an uns einzusenden, weil, wenn die Einsendung nicht bis zum 30. März c. erfolgt, die Beifügung der neuen Zins-Coupons erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober c. stattfinden kann.

Breslau, den 5. Februar 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Um das Sparlassenwesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfs-Kasse grund-gesätzlich einen Theil ihres jährlichen Zinsgewinnes zu Prämien für beharrliche Sparer, welche

- 1) den in § 21 des Hilfsklassen-Statuts vom 24. Mai 1853 und in der Allerhöchsten Kabinetts-ordre vom 23. Februar 1857 bezeichneten Standeskategorien angehören, — welche ferner
- 2) ihr Sparlassen-Konto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Kapital oder Zinsen verringert haben — und welche endlich

3) nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.

Demgemäß ist im Laufe des vorigen Jahres die entsprechende Quote des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 18⁶⁶/₇ zur Vertheilung gekommen; es sind 2,438 Sparer, darunter 528 Handwerker, 112 Fabrik- u. Arbeiter, 248 Tagearbeiter, 1449 Diensthöten, 73 Invaliden, Unterbeamte u., welche bei 51 verschiedenen Sparkassen mit einem Einlagekapital von überhaupt 260,388 Rthlr. konkurrierten, mit 1²/₃ Prozent dieses ihres Einlagekapitals prämiirt; der hierzu erforderliche Betrag von 4,339 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. ist den betreffenden Sparkassen-Verwaltungen zugestellt und dort einem jeden der prämiirten Interessenten ein Betrag von 1²/₃ Prozent seiner Einlage auf seinem Konto gut geschrieben worden.

Indem wir die erfolgte Prämienvertheilung vorschristsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Sparen anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur fünften, nämlich zu der Vertheilung des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 18⁶⁷/₈ geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Sparkassen-Interessenten, welche nach Maßgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämiiirungs-Reglements vom 22. Oktober 1854 § 3. 4. und der ebenso veröffentlichten Allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. Februar 1857 einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiermit auf, sich binnen sechs Wochen und längstens bis zum 1. April d. J. bei derjenigen Sparkasse, bei welcher sie ihre Einlagen gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Sparkasse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, am 2. Februar 1859.

Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Befördert: Der bisherige Regierungs-Assessor Wichura zum Regierungs-Rath.

Angenommen: Der bisher bei der Königlichen Regierung in Magdeburg beschäftigt gewesene Regierungs-Referendar Freiherr v. Gersdorf in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königlichen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Unteroffizier Joseph Beckelt als Aufseher der Strafanstalt zu Striegau.

Konzessionirt: 1) Der Buchhändler Hugo Kuh in Schweidnitz als Unteragent bei der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Stettin.

2) Der Kaufmann C. A. Peupold in Freiburg als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia.“

3) Der Kaufmann Theodor Peltner zu Breslau als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, u. H. Graf daselbst.

4) Der Kaufmann A. Delsner zu Breslau als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Bernhard Boas daselbst.

Verlängert: Die Konzession des Schuhmachermeisters Daniel Torke in Militsch als Unteragent des Haupt-Agenten C. Eisenstein in Berlin zur Beförderung von Auswanderern für die Kaufleute Louis Knorr und Karl Adolph Holtermann in Hamburg auf das Jahr 1859.

Niedergelegt: Von dem Apotheker Morik Panzer zu Breslau die Unteragentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

- Bestätigt:** 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Heinrich Valentin Paul Guttwein zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Töplinsoda, Kreis Münsterberg.
 2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Taschenberg, Johann Karl Gottlieb Steinert, zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Taschkittel, Kreis Strehlen.
 3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Zuppendorf, August Hieronymus Sobel, zum evangelischen Schullehrer in Proskawe, Kreis Wohlau.
 4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Wahlstadt, Otto Theodor Rudolph Rüsser, zum evangelischen Schullehrer in Brustawe, Kreis Militsch.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

- Bestätigt:** 1) Die Vokation für den bisherigen Katecheten und Hilfsprediger Albin Alexander Hiltmann zum Pastor secundarius und Diakonius bei der evangelischen Kirchgemeinde in Messersdorf, Kreis Lauban.
 2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Gustav Edmund Buchwald zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Ludwigsdorf, Kreis Görlitz.
 3) Die Vokation des bisherigen Predigtamts-Kandidaten August Albert Reinhold Klose als Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Oberau, Kreis Lüben.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

- Ernannt:** 1) Die Referendarien Steinbeck und Tiege zu Gerichts-Assessoren.
 2) Die Auskultatoren Karl Krause, Gustav Schneider, Emanuel Koschate und Hugo Milch zu Referendarien.
 3) Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Pantell zum Sekretair bei dem Appellationsgerichte.
 4) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent König zu Hirschberg zum Bureau-Assistenten bei dem Appellationsgerichte.
 5) Der Staatsanwaltschafts-Schreiber Gustav Krain zu Schweidnitz zum Kanzlei-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Striegau.
 6) Der interimistische Gefangenewart Allich zu Breslau definitiv zum Gefangenewart bei dem Zivilgefängniß des Stadtgerichts zu Breslau.
 7) Der invalide Unteroffizier Franz Gulik zu Münsterberg zum Hilfsboten und Hilfssekretur bei dem Kreisgerichte zu Namslau.
 8) Der invalide Unteroffizier Herrmann Roth zu Breslau zum Hilfssekretur bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

- Versetzt:** 1) Der Referendarius Paul Schmula aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.
 2) Der Referendarius Friedrich Henkhaus aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement.
 3) Der Auskultator Mähke aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige Departement.

- 4) Der Bureau-Diätarius Joseph Werner zu Glas an das Kreisgericht zu Militsch.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Auskultator v. Dobschütz, Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

Gestorben: Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Bergius zu Breslau.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Allerhöchst verliehen: Dem Intendantur-Registrator, Kanzlei-Rath Hoffmann der rothe Adler-Orden 4ter Klasse.

Ernannt: Der Gerichts Auskultator Adamik zum Intendantur-Referendarius.

Versetzt: 1) Der Proviant-Amts-Kontroleur Ehler zu Breslau zur Wahrnehmung der Stelle als Proviantmeister in Schweidnitz.

- 2) Der Proviant-Amts-Kontroleur Wendt von Posen nach Breslau.

- 3) Der Lazareth-Inspektor Lienemann von Silberberg nach Cosel.
- 4) Der Lazareth-Inspektor Vogtelberg von Düsseldorf nach Silberberg.

Pensionirt: 1) Der Proviantmeister Sachtow in Schweidnitz vom 1. April c.
2) Der Lazareth-Inspektor Göhrke zu Cosel vom 1. Februar c. ab.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Ingenieur B. Daelen zu Hörde im Kreise Dortmund ist unter dem 31. Januar 1859 ein Patent

auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch den Tod des Direktors und Mittagspredigers Ostmann in Namslau ist diese Stelle vakant geworden. Das Einkommen dieser Stelle, welche der Magistrat zu Namslau zu vergeben hat, beträgt circa 400 Rthlr.

2) Die evangelische Schullehrerstelle in Klein-Altberndorf, Kreis Polnisch-Wartenberg, ist vakant worden. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

3) Die evangelische Schullehrerstelle zu Groß-Perschnitz, Kreis Militsch, ist vakant. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

4) Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wirschkowitz, Kreis Militsch, ist vakant. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

5) Die evangelische Schullehrerstelle zu Wjast, Kreis Militsch, ist vakant. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Schenkungen: Es haben geschenkt:

1) Die verwittw. Frau Kaufmann Kellner geb. Sadebeck der evangelischen Kirche zu Reichenbach einen Leichenwagen mit Zubehör.

2) Der Bauergutsbesitzer Gottlob Langer zu Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz, der evangelischen Kirche zu Leutmannsdorf drei neue Glocken im Werth von 1000 Rthlr.

3) Der Bauergutsbesitzer Kluge zu Neudorf bei Canth der katholischen Kirche daselbst zwei Fenster mit Glasmalerei im Werthe von 38 Rthlr.

4) Der Freigärtner Schatte daselbst derselben Kirche eine dritte Glocke im Werth von 184 Rthlr.

5) Der Freigutsbesitzer Zirpel zu Niklasdorf bei Strehlen der evangelischen Kirche zu Strehlen 50 Rthlr.

6) Die verwittwete Frau Kaufmann Kellner zu Reichenbach dem Zweig-Verein der Gustav-Adolph-Stiftung 100 Rthlr.

7) Der Kaufmann Reichgräber zu Breslau der katholischen Kirche zu St. Dorothea 500 Rthlr.

8) Die Marianne Läschke zu Neundorf, Kreis Habelschwerdt, der katholischen Kirche zu Neundorf 5780 Rthlr.

9) Der Bauergutsbesitzer Friedrich Eckelt zu Stuben, Kreis Wohlau, der katholischen Kirche in Stuben 50 Rthlr.

10) Der Freigutsbesitzer Samuel Gierth zu Michellau bei Löwen der evangelischen Kirche daselbst 100 Rthlr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.